

Bezirkshauptmannschaft Mödling,

Z.IX- 111/6

am 25. März 1957.

Mödling- Vorderbrühl.
Diverse Bäume auf der
Meiereiwiese; Naturdenkmale.

B e s c h e i d .

An

den Herrn Bürgermeister

in

M ö d l i n g .

Gemäß §§ 2,3 und 4 des Gesetzes vom 17.5.1951, über den Schutz und die Pflege der Natur, Naturschutzgesetz, LGBl.Nr. 40/1952, im Zusammenhalt mit § 1 der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22.5. 1951, Z.L.A.III/2- 50/65n-1951, betreffend die Durchführung des Gesetzes über den Schutz (Naturschutzverordnung), LGBl.Nr. 41/1952 wird verfügt :

Die auf der Parzelle Nr. 2206/1, E.Z. 2708, Kat.Gemeinde Mödling befindlichen 7 Platanen, *Platanus vulgaris*, 1 Eiche, *Quercus*, 1 Schwarzkiefer, *Pinus nigricans*, 1 Silberpappel, *Populus alba* , werden hiemit zu Naturdenkmalen erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Eine Schlägerung dieser auffallend schönen Bäume, oder sonst irgend eine andere Änderung oder Veränderung an ihnen ist verboten. Unter dieses Verbot fallen die Maßnahmen die geeignet sind, diese selbst oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. Abkladen von Schutt, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums der geschützten Bäume, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt.

Der Eigentümer ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmalen unverzüglich nach Eintritt, der Bezirkshauptmannschaft zu melden.

Die Naturdenkmale sind zur Besichtigung frei zu stellen und den Besuchern der Zutritt bei Tageshelle jederzeit zu gestatten.

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des § 22 (1) des obzitierten Gesetzes bestraft.

B e g r ü n d u n g :

Die Unterschutzstellung dieser Bäume erfolgte wegen ihres hohen Alters und wegen ihrer landschafts betonenden Wirkung in der Natur. Die im Spruch ausgesprochenen Verbote und Meldevorschriften mußten erlassen werden, um den Bestand dieser Bäume für künftige Generationen zu sichern und dadurch ein schönes Naturobjekt für die Landschaft zu erhalten. Es mußte auch Sorge dafür getragen werden, daß diese Naturdenkmale von daran interessierten Personen besucht und aus der Nähe betrachtet werden können.

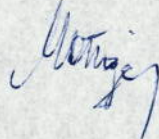
R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling schriftlich oder telegraphisch Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit Stempelmarken im Betrage von S 6.- pro Bogen zu versehen.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Holzapfel e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Umweltrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2



- 9 4 2 9 / 1 1

Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

An die
Stadtgemeinde Mödling
Pfarrgasse 9
2340 Mödling



Bescheid mit

13. Okt. 2011

rechtskräftig
f.d.R.d.A. (Fischer)

MDW3-N-0913/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhmd@noel.gv.at
Fax 02236/9025-34281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024741

Bezug

BearbeiterIn
Fischer Sabine

02236 9025
Durchwahl
34285

Datum
21.09.2011

Betrifft

7 Platanen, 1 Eiche, 1 Schwarzkiefer, 1 Silberpappel, Naturschutzbuch EBl.Nr.42;
naturschutzbehördliches Verfahren, Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal
(1 Silberpappel)

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling **widerruft** die Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 2206/1, EZ. 2708, KG. Mödling, befindliche Silberpappel.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 25. März 1957, Zl. IX – 111/6 - 1957, wurde die gegenständliche Silberpappel (*Populus alba*) zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt,

eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutächtlichen Stellungnahme vom 16. August 2011 unter Anderem festgestellt, dass die Silberpappel fehlt und vermutlich vor einigen Jahren von der Stadtgemeinde Mödling gefällt wurde, da sie abgestorben war.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht weiters an

2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54,
zu Zl. NÖ UA-161315/011

Für den Bezirkshauptmann



(Mag. Sonleitner)

Bezirkshauptmannschaft Mödling,

Z.IX- 111/6

am 25. März 1957.

Mödling- Vorderbrühl.
Diverse Bäume auf der
Meiereiwiese; Naturdenkmale.

B e s c h e i d .

An

den Herrn Bürgermeister

in

M ö d l i n g .

Gemäß §§ 2,3 und 4 des Gesetzes vom 17.5.1951, über den Schutz und die Pflege der Natur, Naturschutzgesetz, LGBl.Nr. 40/1952, im Zusammenhalt mit § 1 der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22.5. 1951, Z.L.A.III/2- 50/65n-1951, betreffend die Durchführung des Gesetzes über den Schutz (Naturschutzverordnung), LGBl.Nr. 41/1952 wird verfügt :

Die auf der Parzelle Nr. 2206/1, E.Z. 2708, Kat.Gemeinde Mödling befindlichen 7 Platanen, *Platanus vulgaris*, 1 Eiche, *Quercus*, 1 Schwarzkiefer, *Pinus nigricans*, 1 Silberpappel, *Populus alba* , werden hiemit zu Naturdenkmalen erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Eine Schlägerung dieser auffallend schönen Bäume, oder sonst irgend eine andere Änderung oder Veränderung an ihnen ist verboten. Unter dieses Verbot fallen die Maßnahmen die geeignet sind, diese selbst oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. Abkladen von Schutt, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums der geschützten Bäume, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt.

Der Eigentümer ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmalen unverzüglich nach Eintritt, der Bezirkshauptmannschaft zu melden.

Die Naturdenkmale sind zur Besichtigung frei zu stellen und den Besuchern der Zutritt bei Tageshelle jederzeit zu gestatten.

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des § 22 (1) des obzitierten Gesetzes bestraft.

B e g r ü n d u n g :

Die Unterschutzstellung dieser Bäume erfolgte wegen ihres hohen Alters und wegen ihrer landschafts betonenden Wirkung in der Natur. Die im Spruch ausgesprochenen Verbote und Meldevorschriften mußten erlassen werden, um den Bestand dieser Bäume für künftige Generationen zu sichern und dadurch ein schönes Naturobjekt für die Landschaft zu erhalten. Es mußte auch Sorge dafür getragen werden, daß diese Naturdenkmale von daran interessierten Personen besucht und aus der Nähe betrachtet werden können.

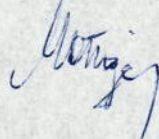
R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling schriftlich oder telegraphisch Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit Stempelmarken im Betrage von S 6.- pro Bogen zu versehen.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Holzapfel e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Umweltrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2



- 9 4 2 9 / 1 1

Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

An die
Stadtgemeinde Mödling
Pfarrgasse 9
2340 Mödling



Bescheid mit

13. Okt. 2011

rechtskräftig
f.d.R.d.A. (Fischer)

MDW3-N-0913/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhmd@noel.gv.at
Fax 02236/9025-34281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024741

Bezug

BearbeiterIn
Fischer Sabine

02236 9025
Durchwahl
34285

Datum
21.09.2011

Betrifft

7 Platanen, 1 Eiche, 1 Schwarzkiefer, 1 Silberpappel, Naturschutzbuch EBl.Nr.42;
naturschutzbehördliches Verfahren, Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal
(1 Silberpappel)

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling **widerruft** die Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 2206/1, EZ. 2708, KG. Mödling, befindliche Silberpappel.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 25. März 1957, Zl. IX – 111/6 - 1957, wurde die gegenständliche Silberpappel (*Populus alba*) zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt,

eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutächtlichen Stellungnahme vom 16. August 2011 unter Anderem festgestellt, dass die Silberpappel fehlt und vermutlich vor einigen Jahren von der Stadtgemeinde Mödling gefällt wurde, da sie abgestorben war.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht weiters an

2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54,
zu Zl. NÖ UA-161315/011

Für den Bezirkshauptmann



(Mag. Sonleitner)